

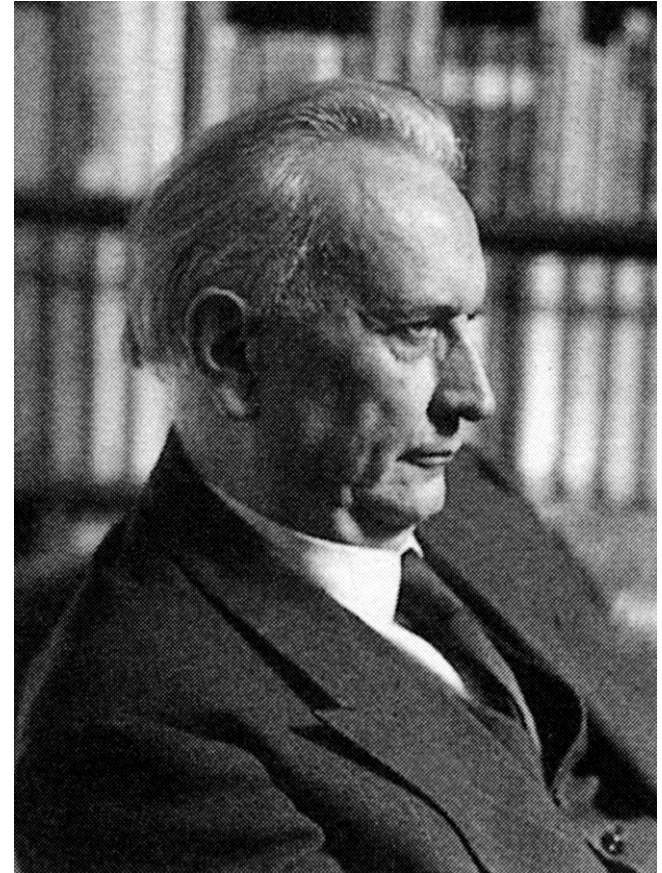
Die psychopathologische Konzeption der Schuldfähigkeitsbeurteilung

Henning Saß
Psychiatrische Universitätsklinik
RWTH Aachen

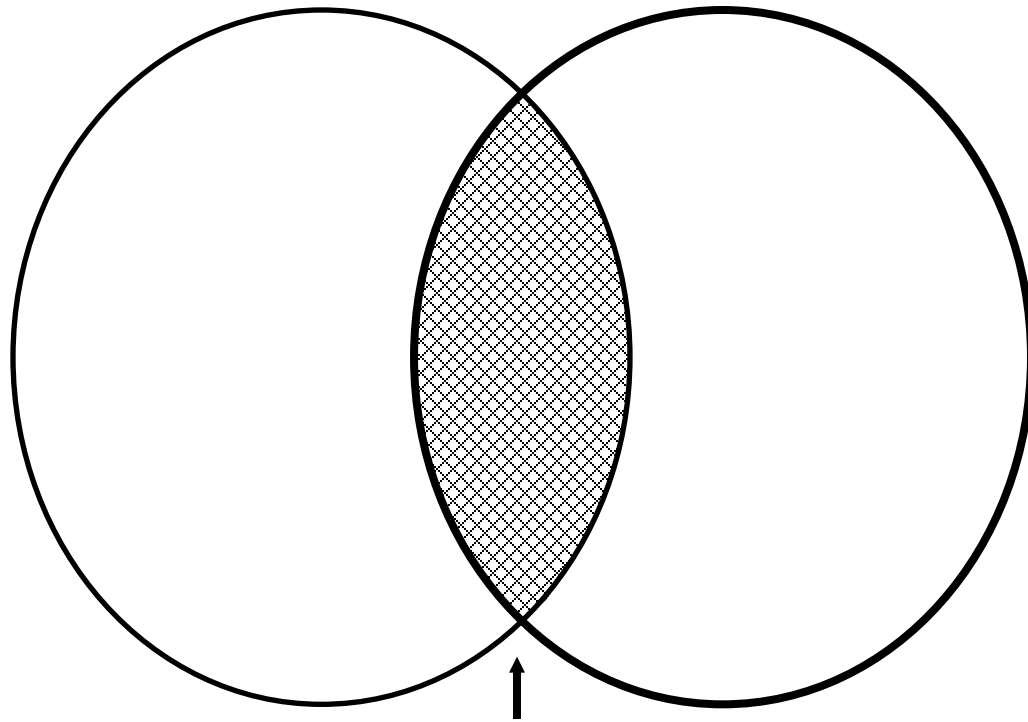
Karl Jaspers

(1883-1969)

- Begründer der Psychopathologie
als methodologisch reflektierter Wissenschaft
- „Allgemeine Psychopathologie“, Heidelberg,
Springer, 1. Auflage 1913
- Differenzierung zwischen „Erklären“ und
„Verstehen“
- Später Existenzphilosoph
- 1908 Med. Dissertation bei Karl Wilmanns:
„Heimweh und Verbrechen“



Stellung der Forensischen Psychiatrie



Ideengeschichte der Konzepte abnormer Persönlichkeit

Manie sans délire	(Pinel 1809)
Les Monomanies	(Esquirol 1838)
Dégénérés	(Morel 1857)
Delinquente nato	(Lombroso 1876)
Déséquilibre mentale	(Dupré 1925)
Moral alienation of the mind	(Rush 1812)
Moral insanity	(Prichard 1835)
Sociopathy, Secondary P.p.	(Partridge 1930)
Psychopathic states	(Henderson 1939)
Anethopathy	(Karpman 1941)
Semantic dementia	(Cleckley 1941)
Psychopathische Minderwertigkeit	(Koch 1891/1893)
Der geborene Verbrecher	(E. Bleuler 1896)
Konstitutionelle Degeneration	(Ziehen 1905)
Psychopathische Persönlichkeiten	(Kraepelin 1909/1915)
Körperbau und Charakter	(Kretschmer 1921)
Psychopathische Persönlichkeiten	(K. Schneider 1923)
Psychopathische Verbrecher	(Birnbaum 1926)

Gehirndebatte und Strafrecht

Singer, 2004:

- „Verschaltungen legen uns fest.“

Roth, 2004:

- „Wir sind determiniert.“

Detlefsen G, 2006:

- „Grenzen der Freiheit – Bedingungen des Handelns – Perspektiven des Schuldprinzips“ Konsequenzen neurowissenschaftlicher Forschung für das Strafrecht. Verlag Dunker & Humblot, Berlin

Markowitsch und Siefer, 2007:

- „Wir brauchen eine neurowissenschaftliche Reform des Rechtssystems.“ (Tatort Gehirn)

Karl Jaspers
(1883-1969)



Zur Freiheitsfrage (1)

**„Wenn ich soll,
muss ich auch
können. Also gibt es
Freiheit.“**

K. Jaspers (1957) Die großen Philosophen, S. 493

Zur Freiheitsfrage (2)

„Soweit der Mensch als Gegenstand der Erkenntnis empirisch erforschbar ist, gibt es keine Freiheit des Menschen. Sofern wir aber erleben, handeln, forschen, sind wir frei in unserer Selbstgewissheit und darum mehr, als von uns erforschbar ist.“

Relativität von Willensfreiheit aus psychopathologischer Sicht

Heinroth, 1818:

- „Seelenstörung“ führt zu „Unfreyheit“.

Griesinger, 1845:

- „Menschliche Freiheit ist stets eine relative und verschiedene Menschen sind in sehr verschiedenem Maße frei.“

Von Baeyer, 1959:

- Psychische Krankheit schränkt „Freiheitsgrade des Handelns“ ein.

BGH zur Schuldfähigkeit (1)

„Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, ...“

(BGH St 2, 194; 1952)

BGH zur Schuldfähigkeit (2)

„...,sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist.“

(BGH St 2, 194; 1952)

BGH zur Schuldfähigkeit (3)

„Als krankhafte Störung der Geistestätigkeit können alle Störungen der Verstandestätigkeit sowie des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens in Betracht kommen. Das gilt auch für eine naturwidrige Triebhaftigkeit geschlechtlicher Art, wenn ihr der Täter in Folge Entartung seiner Persönlichkeit nicht ausreichend widerstehen kann. Auf die Veränderung körperlicher Merkmale kommt es nicht an.“

(BGH St 14, 30; 1959)

BGH zur Schuldfähigkeit (4)

„Willensschwäche oder sonstige Charaktermängel, die nicht Folge krankhafter Störung der Geistestätigkeit sind, rechtfertigen die Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit nicht.“

(BGH St 14, 30; 1959)

§ 20 StGB : Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB : Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in §20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach §49, Abs.1 StGB gemildert werden.

Zweistufige Struktur der Schuldfähigkeitsdiagnose

I. psychopathologische Ebene

- krankhafte seelische Störung
- tiefgreifende Bewusstseinsstörung
- Schwachsinn
- schwere andere seelische Abartigkeit

II. psychopathologisch/psychologische und normative Ebene

- Einsichtsfähigkeit
- Steuerungsfähigkeit

Psychopathologisches Referenzsystem (1)

Prototyp fehlender Verantwortung sind Zustände der Geisteskrankheit oder „Verrücktheit“.

Diese bilden die Kernkategorie und Höhenmarke (Krümpelmann) für alle forensisch relevanten seelischen Störungen, bei denen die Frage nach der Schuldfähigkeit gestellt wird.

Prinzip: Vergleich der auffälligen psychischen Phänomene des vorliegenden Falles mit dem gesamten psychopathologischen und klinischen Wissen zu den krankhaften seelischen Störungen.

Psychopathologisches Referenzsystem (2)

Die Einschätzung der auffälligen psychischen Phänomene erfolgt unter Berücksichtigung von

- langen Verläufen in gesunden und kranken Entwicklungsstadien des Lebens,
- Reaktionsweisen unter konflikthaften Belastungen,
- Veränderungen infolge der natürlichen Reifungs- und Alterungsschritte
- Auswirkungen therapeutischer Maßnahmen.

Psychopathologie i. S. von Jaspers (1913) umfasst also den gesamten Erfahrungsbereich des gesunden und des gestörten Seelenlebens.

Psychopathologisches Referenzsystem bei "tiefgreifender Bewußtseinsstörung"

- deskriptiv-analytisch fließende Übergänge zwischen gesunder -> normvarianter -> pathologisch gestörter Bewußtseinstätigkeit
- Bewußtseinsstörungen mit Änderung kognitiver und affektiver Funktionen bei
 - Alkohol- und Drogeneinfluss
 - (Modell-) Psychosen
 - organischen Psychosyndromen
 - Angst- und Zwangsstörungen
 - psychischen Traumatisierungen
 - organischen und psychogenen Dämmerzuständen
 - dissoziativen Störungen

Psychopathologische Referenzsystem bei „Schwerer anderer seelischer Abartigkeit“

- Organische Persönlichkeitsveränderungen
(Pseudopsychopathien, v. Baeyer, 1967)
 - Einsicht: depravierter Paralytiker
 - Steuerung: enthemmter Stammhirnencephaliker
- Affektsyndrom bei Temporallappenepilepsie (Peters, 1969)
- Posttraumatische Wesensveränderung (Lauter, 1973)
- Prodromal- und Residualphasen idiopathischer Psychosen
(Huber, 1966)
- Neurowissenschaftliche Korrelate bei
Persönlichkeitsstörungen, z.B. BPD und APD

Saß, 2001

Verstoß gegen Strafgesetz

Strafe

Freiheits-
strafe

Vermögens-
strafe

Nebenstrafe

Prüfung der
Schuldfähigkei
t §§ 20,21
StGB

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Sonstige
Maßregeln*

* Führungsaufsicht,
Fahrerlaubnisentzug,
Berufsverbot

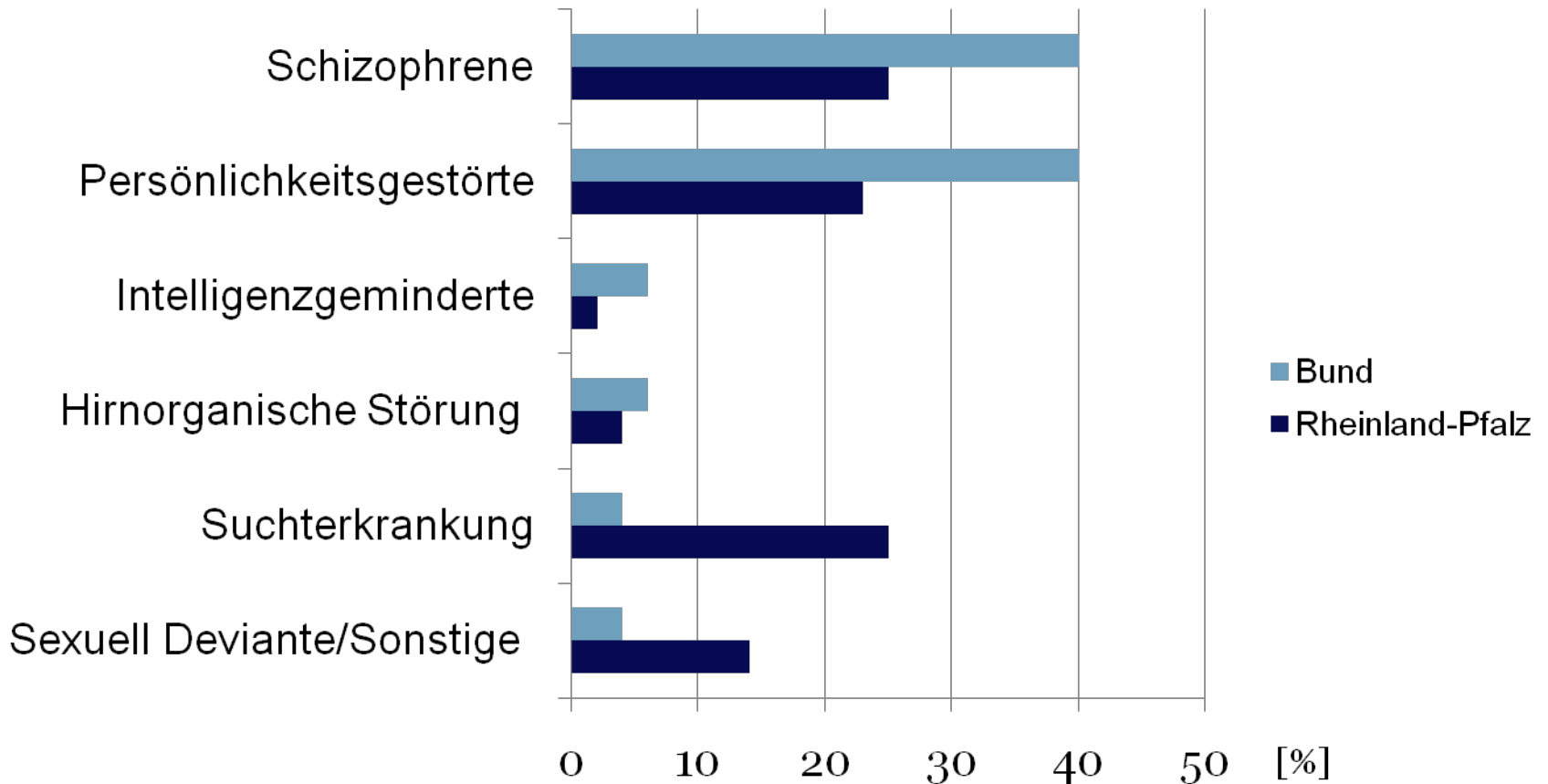
Freiheitsentziehende
Maßregeln:

§§ 63, 64, 66 StGB

§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

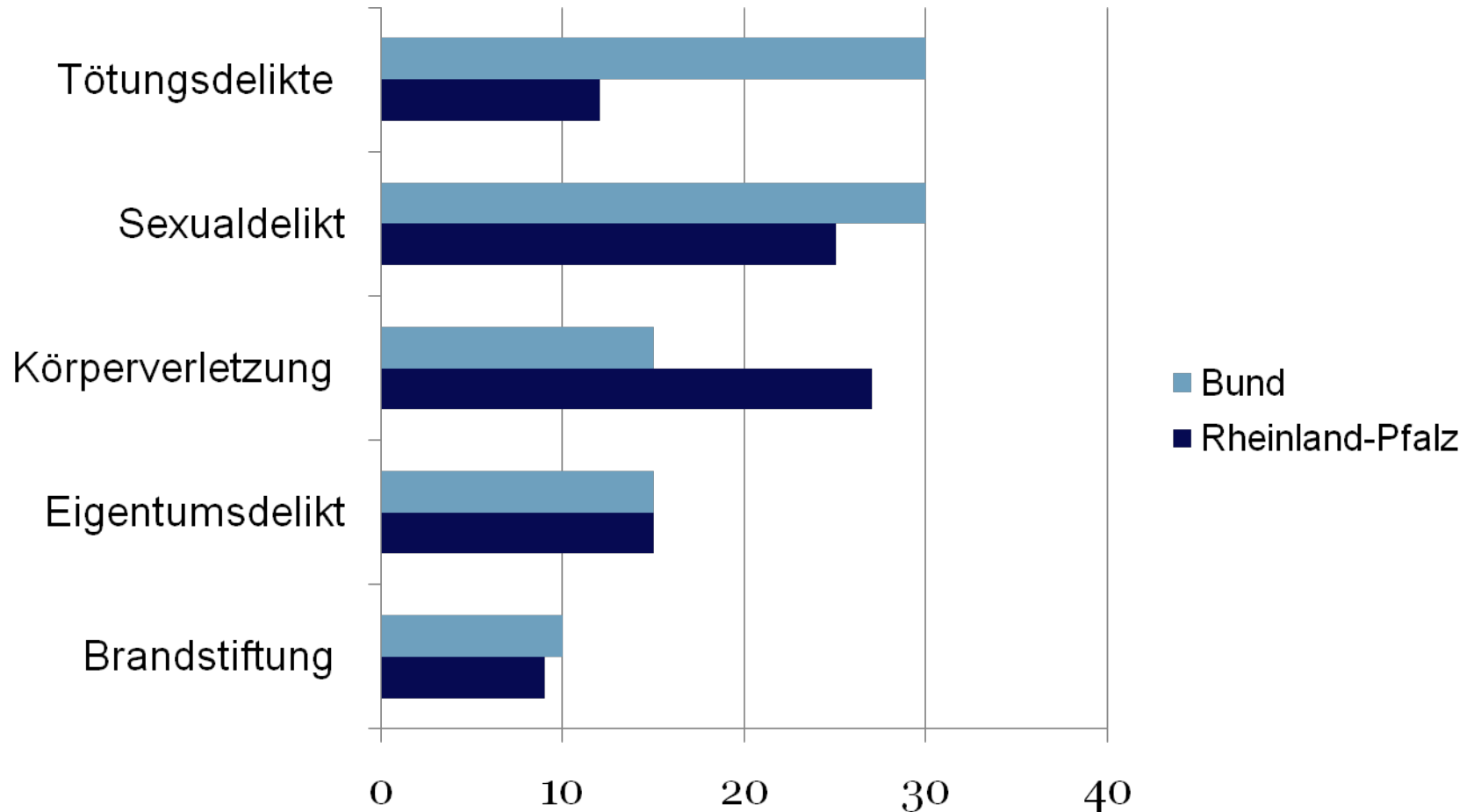
Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der **Schuldunfähigkeit** (§ 20 StGB) oder der verminderten **Schuldfähigkeit** (§ 21 StGB) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus** an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm **infolge seines Zustandes** erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Wer ist im Maßregelvollzug untergebracht?



- ledige, kinderlose, wenig gebildete, isoliert lebende (junge) Männer
- Vorbestrafte, Vorbehandelte (Dissozialität, Aggressivität)

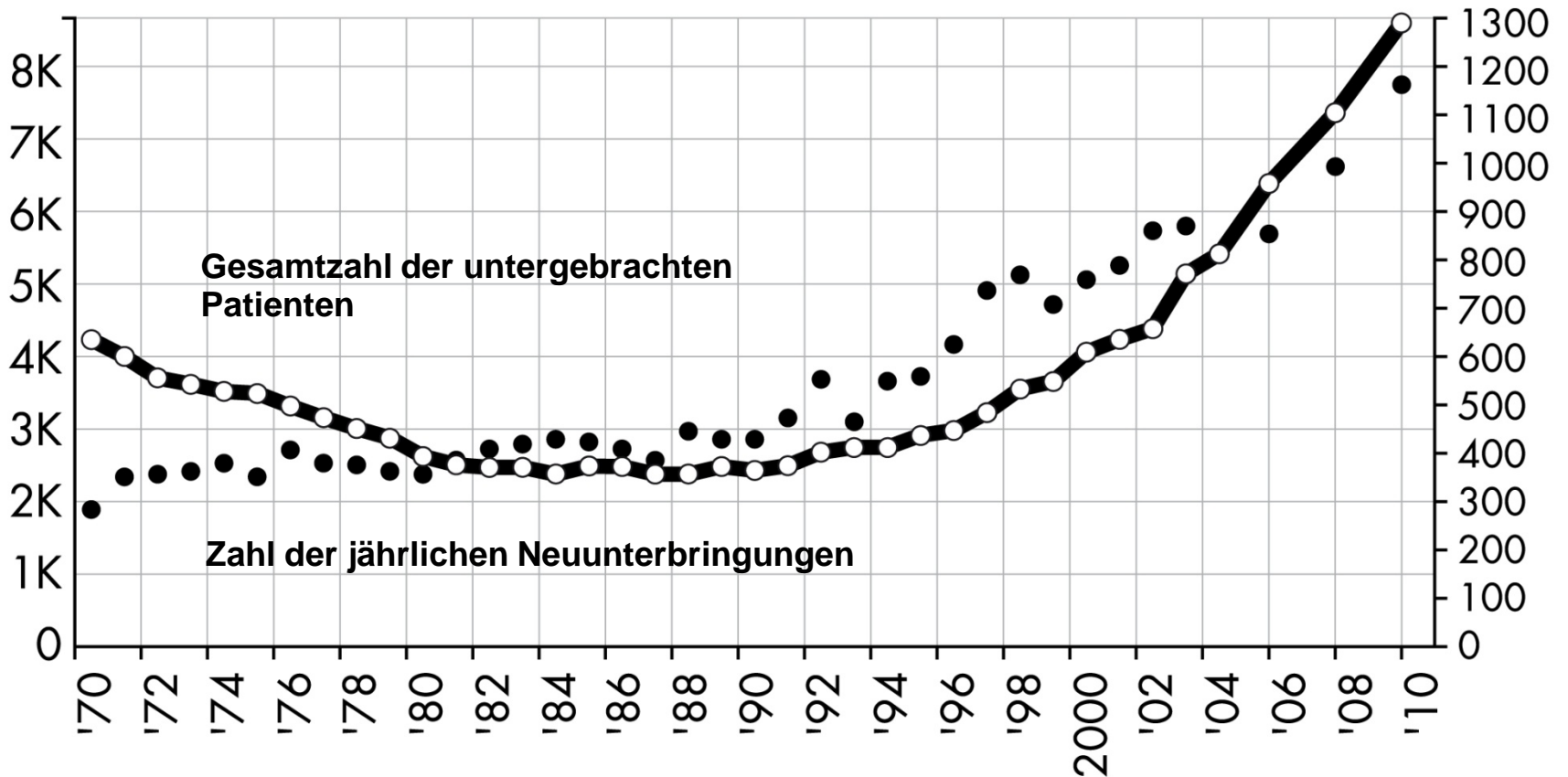
Einweisungsdelikte bei Unterbringung nach § 63 StGB



Einweisung/Belegung

Untergebrachte
insgesamt

Unterbringungen



§ 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

diese wird neben der Strafe angeordnet,
wenn 1. ..., 2. ... und

3.“ die Gesamtwürdigung des Täters und
seiner Taten ergibt, dass er **infolge eines
Hanges zu erheblichen Straftaten**,
namentlich zu solchen, durch welche die
Opfer seelisch oder körperlich schwer
geschädigt werden oder schwerer
wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für
die Allgemeinheit gefährlich ist.“

„Zum „Hang“ gem. § 66 StGB

Hangtäter: negative Kriminalprognose durch stabile persönlichkeitsgebundene Bereitschaft zur Begehung von Straftaten, Merkmale:

zustimmende, ich-syntone Haltung zur Delinquenz

Schuldzuweisung nach außen

keine psychosozialen Auslösefaktoren bzw. begünstigende Konflikte

Phasen der Depinquenz > unauffällige Lebensphasen

progrediente Rückfallneigung, Missachtung von Auflagen

aktive Gestaltung der Tat

Spezialisierung auf einen bestimmten Delinquenztyp

Integration in eine kriminelle Subkultur

„Psychopathy“ gem. Hare

Reizhunger sozial unverbundene Lebensführung

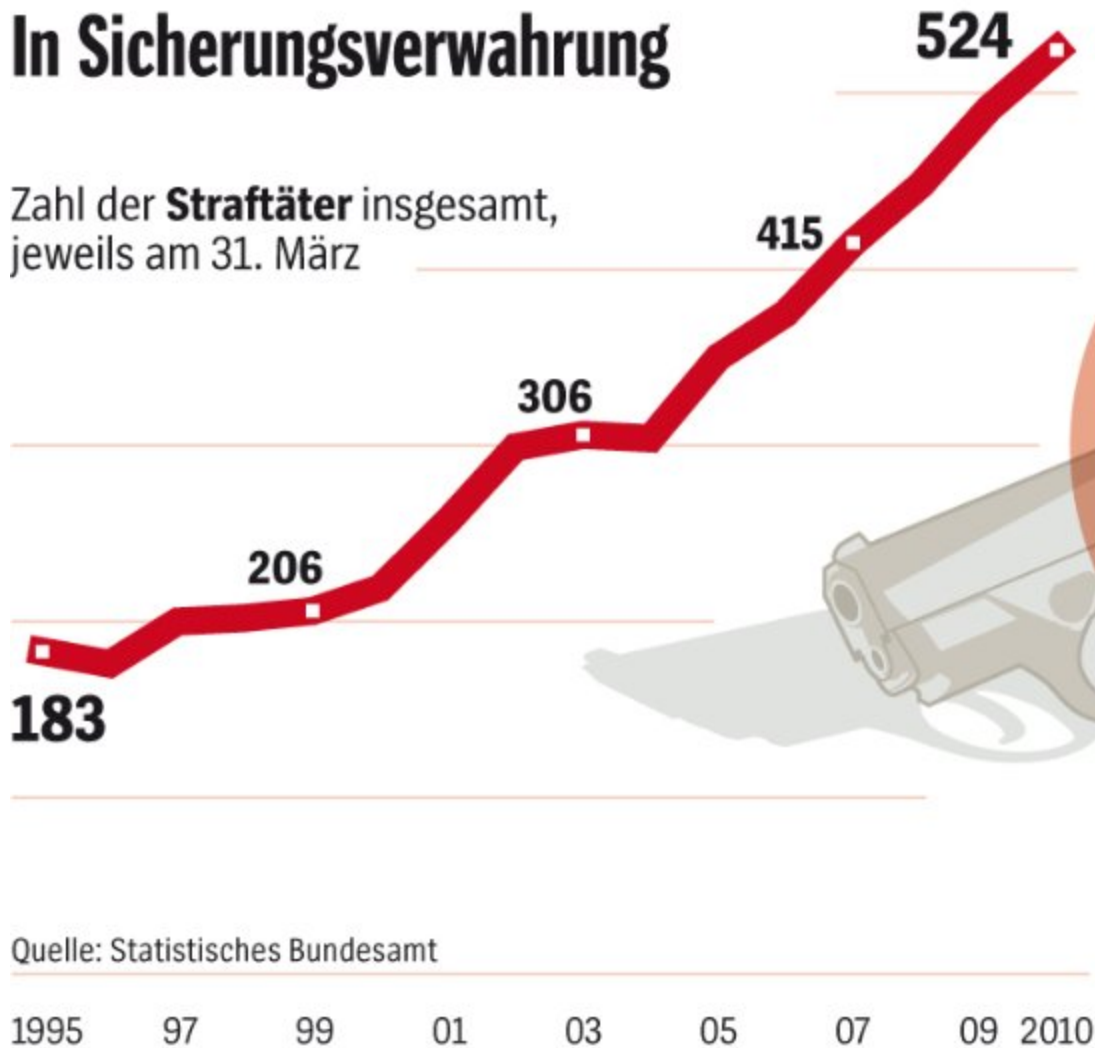
Zum „Hang“ gem. § 66 StGB

Hangtäter: negative Kriminalprognose durch stabile persönlichkeitsgebundene Bereitschaft zur Begehung von Straftaten, Merkmale:

- zustimmende, ich-syntone Haltung zur Delinquenz
- Schuldzuweisung nach außen
- keine psychosozialen Auslösefaktoren bzw. begünstigende Konflikte
- Phasen der Depinquenz > unauffällige Lebensphasen
- progrediente Rückfallneigung, Missachtung von Auflagen
- aktive Gestaltung der Tat
- Spezialisierung auf einen bestimmten Delinquenztyp
- Integration in eine kriminelle Subkultur
- „Psychopathy“ gem. Hare
- Reizhunger, sozial unverbundene Lebensführung
- Antisoziale Denkstile, die situative Verführbarkeit bedingen
oder kriminelle Verhaltensstile legitimieren

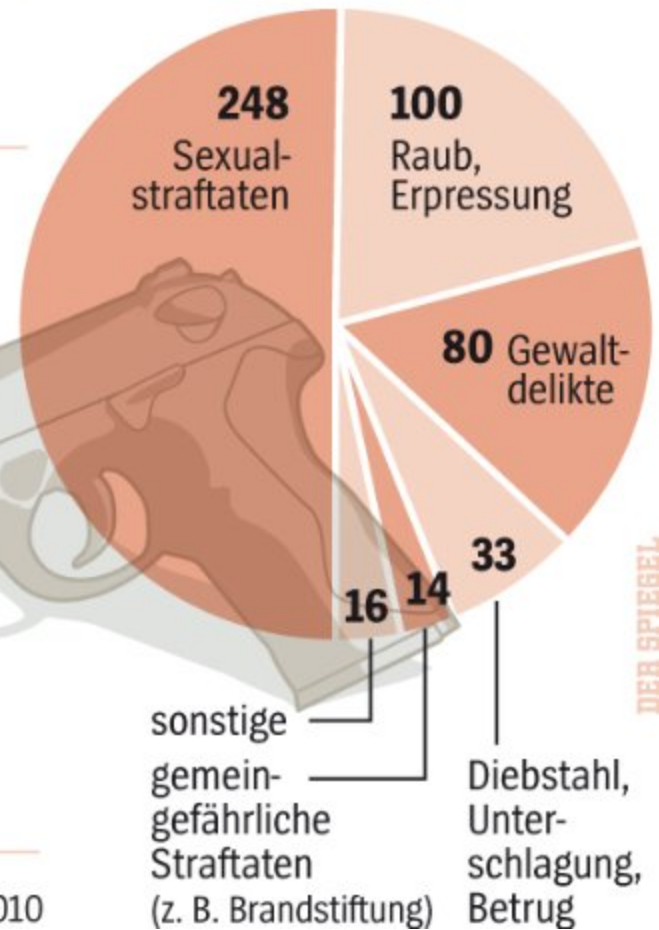
In Sicherungsverwahrung

Zahl der **Straftäter** insgesamt, jeweils am 31. März



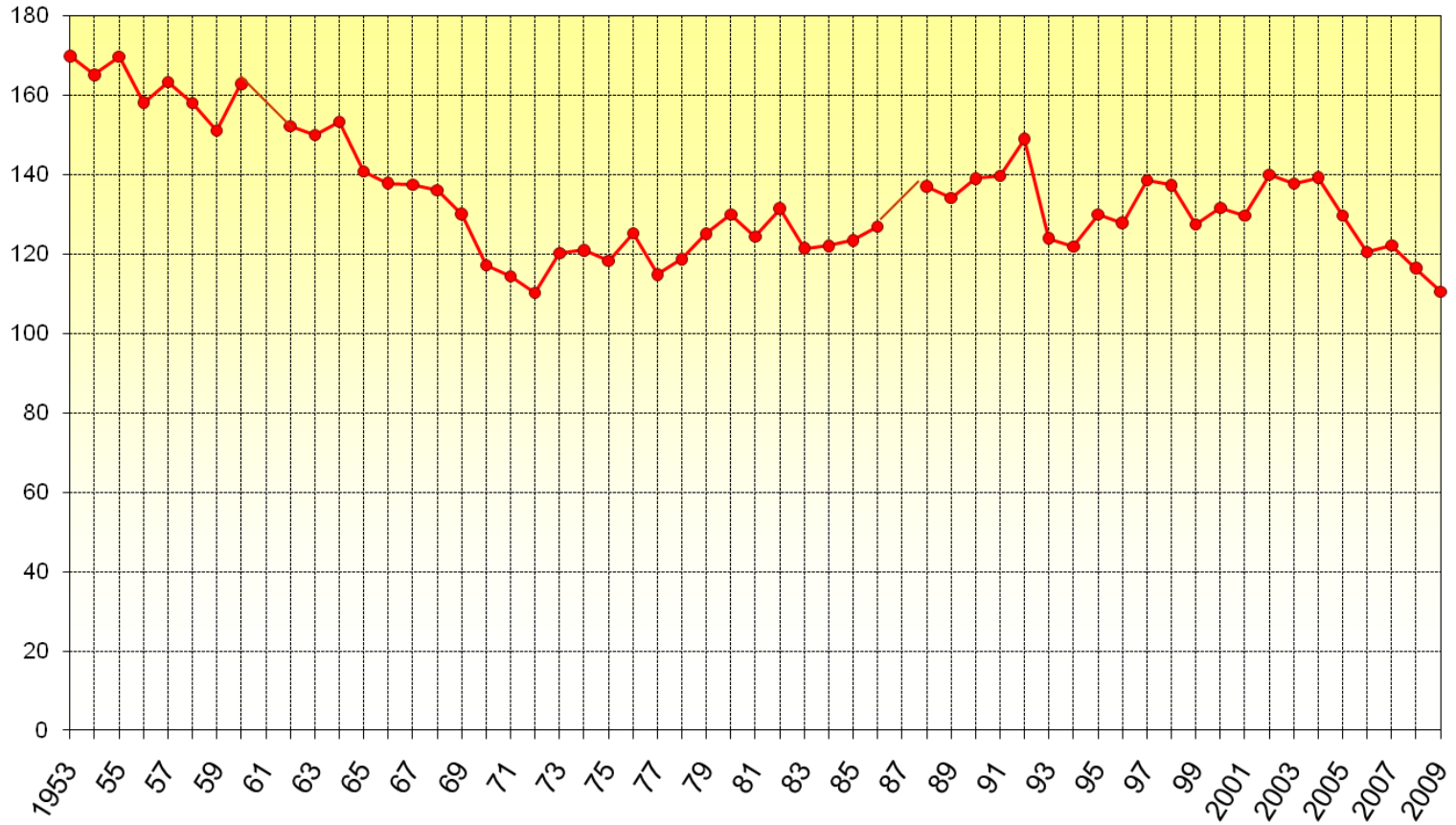
Quelle: Statistisches Bundesamt

Deliktgruppen (2009)



Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Spezifizierte Häufigkeitszahl* 1953-2009



bis 1990: alte BL – 1991/92: alte BL mit Berlin-Ost – ab 1993: Bundesgebiet
gesamt

*Fälle pro 100.000 Kinder unter 14 Jahre

Quelle: PKS /DeS tatis

Die „Renaissance“ der Sicherungsverwahrung

- 1995: Ausdehnung auf die neuen Bundesländer
- 1998: Erleichterung der Anordnung, Abschaffung der 10-Jahres-Grenze
- 2002: Vorbehaltene SV
- 2004: Nachträgliche SV (bei „Nova“), Einbeziehung der Heranwachsenden
- 2008: Nachträgl. SV (ohne „Nova“) im Jugendstrafrecht
- 2011: Neuregelungen u. Therapieunterbringungsgesetz
- 2012: Gesetz zur bunderechtlichen Umsetzung des Abstandgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung

EGMR zur Sicherungsverwahrung in Deutschland

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009, rechtskräftig seit 10.05.2010 , kritisiert:

- die Ausgestaltung der SV als Strafe
(Verletzung des Abstandsgebotes)
- Den Verstoß gegen Rückwirkungsverbot
(Verletzung des Vertrauensschutzes)

„Paukenschlag“ des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2011

- bisherige Regelungen zur SV verfassungswidrig
- Gewicht der Entscheidungen des EGMR
- Grenzen der völkerrechtlichen Auslegung ergeben sich aus dem Grundgesetz
- Sicherungsverwahrung von Strafe unterschieden (Abstandsgebot)
- präventiver Charakter durch freiheitsorientierten und therapiegewichteten Vollzug
- Nachträgliche Verlängerung und nachträgliche Anordnung nur bei strikter Prüfung von Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutzbelangen
- für Grundsätze der Neuregelung Verweis auf ThUG

Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) (1)

- § 1 ...kann das zuständige Gericht die Unterbringung dieser Person ... anordnen, wenn sie an einer **psychischen Störung** leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie **infolge ihrer psychischen Störung** mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird.

Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) (2)

- § 2: Geeignete geschlossene Einrichtungen:
 - ...solche geschlossenen Einrichtungen, die wegen ihrer **medizinisch-therapeutischen** Ausrichtung eine angemessene Behandlung ... gewährleisten können.
- § 3: Gerichtliches Verfahren:
 - ...des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit....

B VerfGer zur „Psychischen Störung (1)

- „In den ... Fällen * ... darf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nur noch angeordnet werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten [Betroffenen] abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § a Abs. 1 Nr. 1 des ThUG ... leidet.“

(* sog. Vertrauensschutzfälle)

Europäische Menschenrechtskonvention zur „Psychischen Störung“

- Die Freiheit darf entzogen werden auf gesetzlicher Grundlage durch *„rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten (spreading of infectious diseases) zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken (persons of unsound mind), Alkohol- (alcoholics) und Rauschgiftsüchtigen (drug addicts) und Landstreichern (vagrants)“*

EMRK, 4. November 1950, Art. 5 Abs. e

Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat?

Die Gesetzgebung zu Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung impliziert

- eine Verschiebung von der grundlegenden Freiheitslogik des Strafrechtes zur Sicherheitslogik des Maßregelrechtes
- Eine Verunsicherung der psychopathologischen Beurteilungsnorm
- Eine Tendenz zur Psychiatrisierung abweichenden Verhaltens
- Überhöhte Erwartungen an die Möglichkeiten von Therapie



Philippe Pinel (1745–1826) und sein Schüler Jean Etienne Esquirol (1772–1840; mit Notizbuch) bei ihrer legendären »Befreiung« der Irren von ihren Ketten während der Französischen Revolution (Gemälde von Charles Muller, um 1845).

§ 64 StGB: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

1. Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat, die auf seinen Hang zurückgeht verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht eine Unterbringung in der Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.
2. Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.